



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Parlamentsdirektion
Verfassungsausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 9. März 2026
GZ 2026-0.181.657

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden;
Ausschussbegutachtung 56/AUA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit E-Mail vom 26. Februar 2026 erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Regierungsvorlage.

Das Bundesministerium für Bildung übermittelte zeitgleich einen Entwurf für eine Verordnung des Bundesministers für Bildung über die Ressourcenverteilung für die Funktion mittleres Management an allgemeinbildenden Pflichtschulen für Landeslehrpersonen und Landesvertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst.

Einleitend hält der RH fest, dass er – angesichts der kurzen Stellungnahmefrist bis 9. März 2026 – im Rahmen der Ausschussbegutachtung aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle lediglich auf ausgewählte Regelungsgegenstände eingehen kann. Eine tiefergehende und umfassendere Begutachtung ist aufgrund der Kürze der Frist nicht möglich.

1. Allgemeines – Maßnahmen und Ziele

Den Erläuterungen zufolge verfolgen die (gebündelten) Vorhaben zusammengefasst drei Ziele:

1. Für allgemeinbildende Pflichtschulen soll eine angemessene Unterstützung der Schulleitungen und Lehrpersonen durch die Einführung der Funktion des mittleren Managements erreicht werden.
2. An AHS und BMHS sollen zur Besserstellung von kleinen und großen Schulstandorten die Regelungen für Administratorinnen und Administratoren ausgebaut werden.
3. An AHS, BMHS und Berufsschulen soll zur Stärkung der Schulautonomie der Personaleinsatz für die

Administration flexibilisiert werden.

Diese Ziele sollen im Wesentlichen durch drei, auf das jeweilige Ziel ausgerichtete Maßnahmen erreicht werden:

1. Zur Einführung des mittleren Managements werden Regelungen für Einrechnungsstunden für Lehrpersonen festgelegt. Zugleich entfällt die bisherige Einrechnungsmöglichkeit für pädagogisch-administrative Fachkräfte, die seit dem Schuljahr 2025/26 bestand.
2. Für die Administration der AHS und BMHS werden zusätzliche Ressourcen bereitgestellt.
3. Die Regelungen zum Personaleinsatz für die Administration an AHS, BMHS und Berufsschulen werden flexibilisiert; für letztere werden keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt.

Mit dem zeitgleich vom Bundesministerium für Bildung übermittelten Verordnungsentwurf betreffend die Ressourcenverteilung (siehe oben) soll die Verringerung der Unterrichtsverpflichtung für die Funktion des mittleren Managements vorgesehen und deren Ausmaß geregelt werden.

2. Zum Inhalt des Entwurfs

2.1 Administrative Entlastung von Schulleitungen und Lehrpersonen

Im Bericht „Administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ (u.a. Reihe Bund 2024/14) sah der RH *„eine Entlastung der Schulleitungen von allgemeinbildenden Pflichtschulen durch administratives Unterstützungspersonal als unabdinglich an, damit sie ihre Kernaufgaben gemäß Schulleitungsprofil wahrnehmen können.“* Er empfahl dem Bildungsministerium daher, *„auf die (...) bedarfsgerechte Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal zu fokussieren, um die Schulleitungen und das pädagogische Personal von den administrativen Aufgaben zu entlasten und damit die Schulqualität zu steigern.“* (TZ 3)

Der RH merkt an, dass für die administrative Unterstützung bereits die Möglichkeit des Einsatzes von administrativem Unterstützungspersonal zur Entlastung der Pflichtschulleitungen besteht. Der vorliegende Entwurf nimmt auf diese Möglichkeit nicht Bezug und lässt damit die Gelegenheit ungenützt verstreichen, das gesamtheitliche Bild, in dem sich die verschiedenen Maßnahmen zur administrativen Entlastung der Pflichtschulen verorten, zu skizzieren.

Im Bericht „Lehrpersonaleinsatz“ (u.a. Reihe Bund 2025/18) hielt der RH zudem fest, dass nach seiner Ansicht *„Lehrpersonen nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen [wären]“*. Er bemängelte die Verwendung von Lehrpersonen für Verwaltungstätigkeiten, insbesondere vor dem Hintergrund eines Lehrpersonalmangels. In diesem Zusammenhang empfahl er dem Bildungsministerium und den geprüften Bildungsdirektionen *„darauf hinzuwirken, dass Lehrpersonen möglichst für den Unterricht an Schulen verwendet werden.“* (TZ 29)

Mit Blick auf den hohen Lehrpersonalbedarf wies er weiters in diesem Bericht kritisch auf den Anstieg der Einrechnungen bei den Bundeslehrpersonen hin und empfahl daher dem Bildungsministerium und den geprüften Bildungsdirektionen, *„Maßnahmen zu setzen, um die Einrechnungen [bei*

Bundeslehrpersonen] bzw. die Abschlagstunden [bei Landeslehrpersonen] zu reduzieren.“ (TZ 30)

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht diesen Empfehlungen des RH insofern entgegen, als weitere Reduzierungen der Unterrichtsverpflichtung zukünftig möglich wären und Lehrpersonen damit vermehrt für nicht-unterrichtliche Verwendung herangezogen würden. Der RH merkt hierzu an, dass die Verwendung von Lehrpersonen für administrative Aufgaben – an Stelle von dafür vorgesehenem administrativem Unterstützungspersonal – insbesondere personelle und finanzielle Auswirkungen nach sich zieht.

Zur grundsätzlichen Nutzung von Einrechnungs- bzw. Abschlagstunden, verweist der RH auf den Bericht „IT-Betreuung an Schulen“ (u.a. Reihe Bund 2018/47), in dem er festhielt, dass eine *„Einrechnung im Ausmaß einer Werteinheit/Wochenstunde in die Unterrichtsverpflichtung bedeutete, dass die Lehrperson dafür zwei Stunden in Entsprechung einer 40-Stunden-Woche zu leisten hatte.“* (TZ 7). Mit Blick auf die in diesem Bericht vom RH festgestellte uneinheitliche Anwendung der Umrechnung der sogenannten Abschlagstunden bei Landeslehrpersonen an Pflichtschulen empfahl er dem Bildungsministerium, *„die zuständigen Dienstbehörden zu informieren, wie die [...] Abschlagstunden in tatsächlich zu erbringende Stunden bei Lehrpersonen [...] umzurechnen sind.“* (TZ 10). Der RH regt hierzu eine Klarstellung im aktuellen Gesetzesvorhaben an, damit eine einheitliche Anwendung der Umrechnung der Verringerung der Unterrichtsverpflichtung bei allen Lehrpersonen österreichweit gewährleistet ist.

2.2 Leistungen im Rahmen des mittleren Managements

Klarzustellen wäre darüber hinaus, dass es sich bei den im Rahmen des mittleren Managements zu erbringenden Leistungen nicht ausschließlich um Verwaltungstätigkeit handelt. Der RH weist darauf hin, dass der Gesetzesentwurf allein die Wendung „verwaltungsmäßige Unterstützung“ verwendet, während in den Erläuterungen auch die Wendung „pädagogisch-administrative Aufgaben“ Gebrauch findet. Aus Sicht des RH sollte bereits aus dem Gesetzeswortlaut die Notwendigkeit von pädagogischer Expertise für diese Aufgaben klar zum Ausdruck kommen. Sollten diese Aufgaben jedoch – zumindest zum Teil – rein verwaltungsmäßiger Natur sein, regt der RH soweit möglich den kostengünstigeren Einsatz von qualifiziertem administrativem Unterstützungspersonal je nach Schulgröße an und verweist dazu auf seine Ausführungen in 2.1.

Der RH weist zudem darauf hin, dass Abteilungsvorstellungen im Entwurf grundsätzlich Berücksichtigung finden, Fachvorstellungen jedoch fehlen; diese wären äquivalent zu ergänzen bzw. eine Unterscheidung zu den Abteilungsvorstellungen klarzustellen.

2.3 Einrechnungsstunden für das mittlere Management

Mit Blick auf die in der WFA angeführten Einrechnungsstunden für das mittlere Management im Ausmaß von rd. 805 Planstellen (zu den bisher für die Maßnahme „pädagogische-administrative Fachkraft“ vorgesehenen rd. 580 Planstellen im Vollausbau sind zusätzliche Ressourcen im Ausmaß von rd. 225 Planstellen vorgesehen) ergeben sich bei einer überschlagsmäßigen Berechnung rd. 17.710 (Lehrverpflichtungs-)Wochenstunden bzw. bei Annahme eines Faktors 2 rd. 35.420

tatsächlich zu erbringende (Verwaltungs-)Stunden zur Entlastung der Pflichtschulen. Für den RH ist dieser geplante Ressourceneinsatz äußerst großzügig bemessen und nicht nachvollziehbar.

Mit Blick auf einen gesamtheitlichen optimalen Ressourceneinsatz weist der RH auch auf die Möglichkeit der Nutzung der 23. und 24. Wochenstunde im neuen Dienstrecht für Lehrpersonen hin, die aus seiner Sicht – nach einer etwaigen gesetzlichen Erweiterung der Aufgaben wie etwa in Anlage 3 zu § 40a VBG – auch für die administrative Entlastung der Schulleitungen genutzt werden könnten. Das Bildungsministerium wies in seiner damaligen Stellungnahme im Bericht Lehrpersonaleinsatz auf die Notwendigkeit einer Evaluierung des Ressourceneinsatzes und der Nutzung der 23. und 24. Wochenstunde hin und gab an, laufend Maßnahmen aus solchen Evaluierungen abzuleiten („Lehrpersonaleinsatz“, TZ 30). Eine solche Evaluierung und Ableitung wäre nach Ansicht des RH gerade bei vorliegendem Vorhaben geboten.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen weist der RH darüber hinaus darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Budgetknappheit zusätzliche Ausgaben (rd. 20 Mio. EUR pro Jahr ab 2027) für bislang im Rahmen der bestehenden Ressourcen erbrachte Tätigkeiten zu hinterfragen bzw. zu begründen wären. Aufgrund der teilweise nicht gegebenen Mengengerüste (z.B. „Mehrbedarf von 101,1 Planstellen“) können die finanziellen Auswirkungen vom RH nicht nachvollzogen werden (siehe 2.3).

Die Erläuterungen entsprechen daher mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II. Nr. 490/2012.

Der RH regt daher abschließend an, die in den übermittelten Gesetzesentwürfen bzw. dem übermittelten Verordnungsentwurf geplante Ressourcenzuteilung jedenfalls auf ihre Sparsamkeit hin zu evaluieren, wenn nicht sogar zur Gänze zu überdenken und eine bedarfsgerechte und ressourcenschonende Regelung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

